

SAF Garantie „INTRA ALL-IN“

Die SAF-HOLLAND GmbH (im Folgenden: SAF) übernimmt im Rahmen der nachstehenden Garantie die Kosten für die Wartung und Instandsetzung des Luftfederaggregats (im Folgenden: Aggregat):

SAF INTRA ALL-IN mit 22,5" Scheibenbremse

Begünstigter der Garantie ist derjenige, der ein mit dem Aggregat ausgestattetes Fahrzeug zu eigenem Zweck einschließlich der Vermietung als Halter nutzt (im Folgenden: ENDKUNDE). Der ENDKUNDE hat jedes Fahrzeug, das Gegenstand der Garantie werden soll, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dessen Inbetriebnahme unter Angabe der „SAF INTRA ALL-IN“ Achsen-Produktions- und Seriennummer bei SAF zur Registrierung anzumelden. Ein Muster des dabei zu verwendenden Registrierungsformulars ist bei SAF kostenfrei erhältlich. Nach erfolgreicher Registrierung erhält der ENDKUNDE von SAF eine sog. SAF Garantieurkunde. Die Garantie wird mit Aushändigung der SAF Garantieurkunde an den ENDKUNDEN automatisch wirksam. Ansprüche des ENDKUNDEN gegen SAF aus anderen Rechtsgrundlagen, z. B. aus einer SAF Kompetenz-Garantie, bleiben hiervon unberührt.

Garantieumfang

SAF übernimmt im Rahmen der Garantie die Kosten für die an folgenden Teilen des Aggregates

- Bremsattel inklusive Verschleißteile
- Brems Scheibe
- Bremszylinder
- Luftfederbalg
- Zweiter und jeder weitere Padwechsel

erbrachten Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen durch autorisierte SAF Servicepartner oder andere geeignete Werkstätten, die auf Verschleiß unter normalen Betriebsbedingungen beruhen. Ausgenommen hiervon ist der Erste Padwechsel, den der ENDKUNDE zu einem Festpreis in Höhe von max. 650,00 Euro bezahlt, falls erforderlich. SAF übernimmt nach Feststellung der Erstattungsfähigkeit die unmittelbaren Material- und Lohnkosten für erforderliche Ersatzteile und der Austausch derselben, nicht hingegen mittelbare Kosten für Abschleppen, sonstige Fahrtkosten, Auslagen und Spesen, es sei denn, SAF hätte die mittelbaren Kosten zu vertreten. Eine Liste der autorisierten SAF Servicepartner kann über das Internet unter der Adresse www.safholland.com oder bei SAF (SAF-HOLLAND GmbH, Hauptstraße 26, 63856 Bessenbach, Telefon-Nr. +49 (0) 60 95 - 301 602) abgefragt werden.

Garantiedauer

Die Garantiedauer beträgt bis zu 48 Monate oder bis zu einer Laufleistung von 600.000 Km, je nachdem was zuerst erreicht wird, ab Inbetriebnahme des mit dem Aggregat ausgestatteten Fahrzeuges.

Garatievoraussetzungen

Diese Garantie gilt nur, wenn

- die Fahrzeuge (Trailer und Zugmaschine) mit einer EBS-Bremsanlage von WABCO oder KNORR ausgerüstet sind,
- das Fahrzeug (Trailer) mit einer Bremsverschleißanzeige ausgerüstet ist,

- das Fahrzeug (Trailer) innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz zugelassen ist,
- das Fahrzeug (Trailer) bei SAF mit den von SAF geforderten Angaben innerhalb von 6 Wochen nach Inbetriebnahme registriert worden ist,
- der ENDKUNDE eine jährliche Sichtkontrolle des Fahrzeugs durchführen lässt und das ihm von SAF jährlich zur Verfügung gestellte Prüfblatt oder eine Kopie des Prüfprotokolls einer amtlichen Prüfstelle (z. B. TÜV, DEKRA, GTÜ) sowie das zu diesem Zeitpunkt ausgelesene EBS-Protokoll an SAF zurückschickt,
- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Aggregat bei autorisierten SAF Servicepartnern oder anderen geeigneten Werkstätten erfolgen.

Garantieausschlüsse

Die Garantie gilt nicht

- bei Schäden an Aggregaten, die durch Unfälle oder andere Gewalteinwirkung, durch den Einbau anderer Ersatzteile als SAF Originalteile sowie durch nicht vertragsgemäßen Betrieb oder Bedienungsfehler bzw. sonstige unsachgemäße oder unzulässige Einwirkung entstanden sind, insbesondere durch das Überschreiten der zulässigen Achs-, Nutz- oder Aufliegebelastung oder die Nichteinhaltung der Bedienungs- und Einbauvorschriften von SAF,
- für Aggregate in Kipper-, Offroad-, Militär-, Rennsport- und Schubbodenfahrzeugen sowie in Deichselanhängern,
- für die Federlager- und Stoßdämpferschraubung an Aluminium- und Edelstahlhalteböcken,
- bei Nutzung des Fahrzeuges (Trailer und Zugmaschine), ohne EBS gesteckt zu haben (Ausnahme: Fahren bis 15 km/h, Rangierfahrten).

Bei Schäden an Aggregaten ist der ENDKUNDE verpflichtet, SAF hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. SAF entscheidet nach Prüfung des Aggregates, ob die Garantie für das Aggregat weiter gelten kann oder nicht, und wird den ENDKUNDEN entsprechend schriftlich unterrichten. SAF ist hierbei berechtigt, das „Protokoll Betriebszustände“ aus der EBS-Bremsanlage des Trailers auszulesen und auszuwerten. Schadteile und ausgetauschte Teile des Aggregates sind SAF nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Garantieabwicklung

Die Inanspruchnahme der Garantie durch den ENDKUNDEN erfolgt dadurch, dass der ENDKUNDE die Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen unter Angabe seiner SAF Kundennummer nach Prüfung ihrer Voraussetzungen und vor Beginn der Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen die Freigabe durch SAF einholt und anschließend die freigegebenen Arbeiten durch einen autorisierten SAF Servicepartner oder eine andere geeignete Werkstatt durchführen lässt.

1. Abwicklung über eine andere geeignete Werkstatt:

Es muss vor Beginn der Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen die Zustimmung von SAF eingeholt werden. Die Abrechnung und Zahlung erfolgen direkt zwischen der anderen geeigneten Werkstatt und dem ENDKUNDEN. Der ENDKUNDE hat hierbei ausschließlich SAF Originalteile oder andere von SAF freigegebene qualitativ gleichwertige Ersatzteile verwenden zu lassen. Der ENDKUNDE oder die andere geeignete Werkstatt erstellen über die Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen einen sog. Servicereport und übermitteln diesen an SAF. Aus jedem Servicereport muss detailliert hervorgehen, für welches Aggregat welche Arbeiten durchgeführt, welche Ersatzteile benötigt und welche Arbeitszeiten hierfür von der geeigneten Werkstatt aufgewendet wurden. SAF wird die im Servicereport geltend gemachten Positionen unverzüglich auf ihre Erstattungsfähigkeit im Rahmen der Garantie prüfen. Wenn und soweit SAF

die Erstattungsfähigkeit feststellt, wird SAF dem ENDKUNDEN innerhalb von vier Wochen nach Feststellung eine Gutschrift über die Kosten der entsprechenden Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen erteilen. Wenn und soweit SAF die Erstattungsfähigkeit dagegen verneint, unterbleibt die Erteilung einer Gutschrift an den ENDKUNDEN.

2. Abwicklung über einen autorisierten SAF Servicepartner:

Es muss vor Beginn der Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen die Zustimmung von SAF eingeholt werden. Die Abrechnung und Zahlung erfolgen unmittelbar zwischen SAF und dem autorisierten SAF Servicepartner. Der autorisierte SAF Servicepartner stellt dem ENDKUNDEN keine Rechnung. Der autorisierte SAF Servicepartner erstellt über die Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen einen sog. Servicereport und übermittelt diesen an SAF. Aus jedem Servicereport muss detailliert hervorgehen, für welches Aggregat welche Arbeiten durchgeführt, welche Ersatzteile benötigt und welche Arbeitszeiten hierfür von dem autorisierten SAF Servicepartner aufgewendet wurden. SAF wird die im Servicereport geltend gemachten Positionen unverzüglich auf ihre Erstattungsfähigkeit im Rahmen der Garantie prüfen. Wenn und soweit SAF die Erstattungsfähigkeit feststellt, ist der Vorgang abgeschlossen. Wenn und soweit SAF die Erstattungsfähigkeit dagegen verneint, wird SAF dem ENDKUNDEN die Kosten der entsprechenden Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen in Rechnung stellen.

3. Abrechnung Erster Padwechsel:

Die Abrechnung und Zahlung des Ersten Padwechsels erfolgen direkt zwischen SAF und dem autorisierten SAF Servicepartner oder der anderen geeigneten Werkstatt. SAF wird dem ENDKUNDEN die Kosten der entsprechenden Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen in Rechnung stellen.

Außerordentliche Kündigung und Übertragbarkeit

SAF und der ENDKUNDE sind zur außerordentlichen Kündigung dieser und jeder weiteren zwischen ihnen bestehenden Garantie aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Umstände eintreten, die unter Berücksichtigung von Inhalt und Zweck dieser Garantie, aller Umstände des Einzelfalls und der beiderseitigen Interessen einer oder beider Parteien eine weitere Fortsetzung der Garantie unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt auf Seiten von SAF insbesondere vor,

- wenn der ENDKUNDE den Ersten Padwechsel oder eine sonstige Rechnung über erbrachte Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen, die nicht Gegenstand dieser Garantie sind, nach Mahnung und weiterem Fristablauf von 4 Wochen vollständig oder zum Teil nicht bezahlt, es sei denn, der ENDKUNDE beruft sich zu Recht auf Einwendungen oder Einreden gegen die Forderung;
- wenn der ENDKUNDE Schäden an Aggregaten SAF nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der ENDKUNDE ist bei einem Halterwechsel berechtigt, diese Garantie mit allen aus ihr folgenden Rechten und Pflichten vor Ablauf der Garantiedauer auf den neuen Halter zu übertragen. Das gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass der ENDKUNDE aus dieser Garantie keinen Anspruch auf Rückerstattung gegen SAF geltend macht, und der neue Halter gegenüber SAF schriftlich erklärt, alle Bedingungen dieser Garantie uneingeschränkt zu akzeptieren.

Rechtswahl und Gerichtsstand

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Aschaffenburg.